

# Das neue Kasualgesetz - Information für die Pfarrer\*innen und alle zum Dienst der öffentlichen Verkündigung Berufenen



Juni 2023

Die Landessynode hat auf ihrer Frühjahrstagung 2023 ein Kasualgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz soll es Menschen leichter gemacht werden, Taufen, Trauungen und Bestattungen in Anspruch zu nehmen und diese an Orten und zu Zeiten feiern zu können, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Bürokratische Hürden für Tauf- und Trauerfamilien sowie Hochzeitspaare, die sich oft mit unseren kirchlichen Strukturen nicht auskennen, sollen abgebaut werden. Damit braucht es neue Regeln für das Miteinander der kirchlichen Einrichtungen, die am Prozess von der Kontaktaufnahme bis zur Durchführung einer Kasualhandlung beteiligt sind. Diese Regeln sollen sicherstellen, dass dieser Ansatz an den Bedürfnissen derer, die Kasualien wünschen, nicht zu unverhältnismäßiger Mehrarbeit in den Pfarrämtern führen. Einige Fragen lässt das Kasualgesetz noch offen. Sie sollen im Laufe der nächsten Monate geklärt werden. Das Kasualgesetz nimmt damit Anregungen und Anliegen aus dem Konsultationsprozess zum Thema Kasualien auf, an dem 2021 und 2022 viele Pfarrkonvente beteiligt waren.

Das Kasualgesetz tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Das sind die wichtigsten Inhalte:

## Verantwortung für die Übernahme der Kasualhandlung (Fürsorgezuständigkeit)

1. Zuständig für Anfragen nach Kasualhandlungen (Taufe, Trauung, Bestattung) bleibt zunächst die für die betreffenden Gemeindeglieder zuständige Pfarrperson mit gemeindlichem Auftrag (§ 1 Abs. 1 Kasualgesetz). Die bestehende parochiale Zuständigkeit bleibt also erhalten.
2. Wird eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Pfarrer\*in, Diakon\*in, Ruhestandspfarrer\*in, Prädikant\*in oder Prediger\*in einer landeskirchlichen Gemeinschaft) für eine Kasualhandlung angefragt und sie will die Kasualhandlung übernehmen, dann hat diese Person so zu verfahren:
  - Sie informiert formlos und unverzüglich das für die Gemeindeglieder örtlich zuständige Pfarramt und holt dort die erforderlichen Informationen ein.
  - Sie stellt sicher, dass durch die Übernahme der Dienst der örtlich zuständigen Person in der Gemeinde nicht belastet wird (§ 1 Absatz 2 Kasualgesetz). Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Pfarrer\*innen um Kasualhandlungen in ihrer früheren Gemeinde angefragt werden und damit den Dienst der/des Nachfolger\*in belasten.

Eine Pflicht zur Übernahme der Kasualhandlung besteht nicht. Es gibt aber auch kein Recht der parochial zuständigen Pfarrpersonen, die Kasualhandlung zu übernehmen.
3. Kann die zuständige Pfarrperson (Punkt 1) die Kasualhandlung nicht übernehmen (z.B. wegen Urlaub oder wegen zu großer Entfernung) oder will die angefragte Person (Punkt 2) die Kasualhandlung nicht selbst übernehmen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung gefunden wird, die die Kasualhandlung übernimmt.
  - Dazu ist bei Kasualhandlungen im selben Kirchenbezirk eine Vertretung zu suchen, bei Anfragen nach Punkt 2 ist - wenn nicht ausdrücklich anders gewünscht - das zuständige Pfarramt anzufragen.
  - Geht es um die Durchführung einer Kasualhandlung in einem anderen Kirchenbezirk ist es möglich, sich dort an das Dekanat zu wenden und die Verantwortung für die Durchführung der Kasualhandlung dorthin abzugeben.
  - Die Verantwortung für die Kasualhandlung bleibt so lange bei der zuerst angesprochenen Pfarrperson, bis diese Verantwortung von jemand anderem übernommen wurde.

## Informationspflichten

4. Gegenüber der übernehmenden Person ist das zuständige Pfarramt verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern zu erteilen. Sie stellt erforderliche Meldeformulare zur Verfügung und trägt Sorge für die Eintragung in das Kirchenbuch. (§ 1 Artikel 3 Kasualgesetz).
5. Das Einholen eines Entlassscheins (Dimissoriale) ist nicht mehr nötig.
6. Stattdessen gilt: Die Person, die die Kasualhandlung übernimmt, informiert, soweit erforderlich, unverzüglich das Pfarramt der Gemeinde, dem die zu taufende, zu trauende oder zu bestattende Person angehört (Artikel 8 Absatz 2 LO Taufe /Trauung; Artikel 6 Absatz 2 LO Bestattung) .
7. Wo Entlassscheine aus anderen Landeskirchen angefordert werden, werden sie weiterhin ausgestellt. Auch bei Übernahme von Kasualhandlungen an Menschen, die aus anderen Landeskirchen kommen, ist weiterhin ein Entlassschein einzuholen.

## Gestaltung der Kasualhandlung

8. Die Verantwortung für Gestaltung der Kasualhandlung obliegt der Person, die die Kasualhandlung übernimmt.
  - Sie bereitet die Kasualhandlung mit denen vor, die diese Kasualie begehren.
  - Sie stimmt sich mit der für die kirchenmusikalische Gestaltung zuständigen Person ab.
  - Sie berücksichtigt die von der Gemeinde des Ausführungsortes oder in einer überörtlichen Zusammenarbeit getroffenen Festlegungen (§ 2 Absatz 3 Kasualgesetz).

## Hausrecht / Kanzelrecht

9. Die Nutzung eines Kirchengebäudes für die Durchführung von kirchlichen Kasualhandlungen kann vom Kirchengemeinderat nicht mit Hinweis auf das Hausrecht untersagt werden.
10. Gleiches gilt für die Durchführung einzelner Kasualhandlungen unter Berufung auf das Kanzelrecht. (§ 2 Abs. 4 Kasualgesetz)

## Weitere Regelungen

Für die Durchführung von Kasualhandlungen wird der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung nähere Regelungen u.a. für eine Rahmengebührenordnung treffen (§ 4 Kasualgesetz). Sobald die RVO ausgearbeitet ist, wird eine Gesamtinformation an die Dekanate und Gemeinden erfolgen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [rainer.heimburger@ekiba.de](mailto:rainer.heimburger@ekiba.de).